

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Wirtschaftspsychologie Bachelor of Science

des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 23.06.2020

Gültig ab 01.04.2021

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	6
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	7
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e).....	9
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	10
Anlage 4	Ordnung für das Praxismodul.....	17
Anlage 5	Modulhandbuch	21

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie B.Sc. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie befähigt. Absolventinnen und Absolventen sind dazu ausgebildet, wirtschaftspsychologische Tätigkeiten, z.B. im Bereich der Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie, im Bereich der Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie oder in der Umweltpsychologie und Nachhaltigkeitsforschung auszuüben.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Studierenden erlangen im Studium die erforderlichen Kompetenzen zu einem psychologisch fundierten Umgang mit wirtschaftlichen Fragestellungen und deren gesellschaftlichen Implikationen. Durch praxisrelevante psychologische, wirtschaftliche, rechtliche und ethisch-philosophische Fachkompetenzen sowie eine fundierte empirisch-sozialwissenschaftliche Methodenausbildung, ergänzt durch die Vermittlung von personalen und sozialen Kompetenzen, verfügen Absolventinnen und Absolventen über eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards aufbauende Qualifikation, um beruflich erfolgreich und verantwortungsvoll handeln zu können.
- (4) Der Studiengang versteht sich im Kern als psychologischer Studiengang, so dass die Vermittlung grundlegender psychologischer Kompetenzen einen wesentlichen Teil des Studiums kennzeichnet. Die psychologischen Grundlagenfächer werden mit Blick auf die Anwendung in der wirtschaftlichen Praxis vermittelt und durch wirtschaftliche, ethische und rechtliche Kompetenzen ergänzt, um den Studierenden ein fachlich fundiertes und verantwortungsvolles Handeln in einem wirtschaftlichen Umfeld zu ermöglichen.
- (5) Die fundierte empirisch-sozialwissenschaftliche Methodenausbildung befähigt die Studierenden zum selbständigen Planen, Konzipieren, Durchführen und Auswerten wirtschaftspsychologischer Befragungen, Beobachtungsstudien und Experimente und zur Nutzung einschlägiger statistischer Software zur Datenerhebung und Auswertung. So können sie mit einem erfolgreichen Studienabschluss anwendungsorientierte Forschungsdesigns entwickeln und umsetzen, sowie auf Grundlage fachlicher und statistischer Kenntnisse empirische Fragestellungen auf wissenschaftlichem Niveau beantworten und darstellen.
- (6) Über die im Studienprogramm vorgesehene Wahl von zwei aus drei Studienschwerpunkten sind sowohl eine inhaltliche Fokussierung und Spezialisierung als auch die gezielte Verknüpfung der Inhalte in den Bereichen Arbeit, Personal und Organisation; Markt, Konsumenten und Medien sowie Umwelt und Nachhaltigkeit möglich. Die sich daraus ergebenden Tätigkeitsfelder in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Umweltorganisationen und Forschungseinrichtungen bieten für Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms Einsatzmöglichkeiten unter anderem in den Bereichen der Personalauswahl, der Personal-, Team und Führungskräfteentwicklung, der Organisationsentwicklung, im Change Management, Arbeits- und Gesundheitsschutz, in der Strategieberatung, im Talent Management, Personalmarketing, Employer Branding, in der Markt-, Usability- und Trendforschung, im Brand Management, Online Marketing Management, Corporate Social Responsibility Management, Diversity Management, in Umweltplanung und Gestaltung, Umweltbildung und betrieblichem Nachhaltigkeitsmanagement.

- (7) In zwei wirtschaftspsychologischen Projekten, in denen die Studierenden in Kleingruppen für einen externen oder internen Auftraggeber unter Anleitung Problemstellungen aus der Praxis lösen, vertiefen die Studierenden ihren Anwendungsbezug, entwickeln Projektmanagementkompetenzen und sammeln Erfahrungen im Austausch mit Fachvertretern. Die anschließende dreimonatige Praxisphase sowie das Bachelormodul, in dem die Bachelorthesis oftmals bereits in Kooperation mit Unternehmen, Organisationen oder Forschungseinrichtungen angefertigt wird, bilden die Grundlage für ein erstes Netzwerk mit potentiellen Arbeitgebern oder Forschungspartnern.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
(2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundlagenstudium (Semester 1 bis 3), das anschließende Vertiefungsstudium (Semester 4 und 5) und das Abschlusssemester bestehend aus einer Praxisphase mit Begleitseminar sowie der Bachelorarbeit (Semester 6).
- (2) Durch das Grundlagenstudium wird die Basis für ein grundlegendes Verständnis wirtschaftspsychologischer Sachverhalte geschaffen. Es umfasst die Vermittlung psychologischer Grundlagen (32,5 CP), wirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen (15 CP) sowie sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden (27,5 CP). Darüber hinaus beinhaltet das Grundlagenstudium ergänzende Wahlpflichtmodule aus den Bereichen des sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums (mit einem besonderen Fokus auf ethisch-philosophische Grundlagen) (10 CP) und der Sprachen (5 CP).
- (3) Darauf aufbauend erfolgt im Vertiefungsstudium über die Wahl von zwei Studienschwerpunkten eine inhaltliche Fokussierung und Spezialisierung (vgl. hierzu § 8). Innerhalb der Schwerpunkte arbeiten die Studierenden neben den fachbezogenen Lehrveranstaltungen in zweisemestrigen Projekten mit konkreten praxisrelevanten Aufgabenstellungen, in denen sie die vermittelten Studieninhalte direkt anwenden.
- (4) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO.

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Studienschwerpunkte sind Vertiefungsrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 ABPO. Diese können frühestens mit dem vierten Fachsemester begonnen werden. Voraussetzung für die Wahl der Studienschwerpunkte ist ein erfolgreicher Abschluss von Modulen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von mindestens 50 CP.
- (2) Spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem Beginn des Vertiefungsstudiums vorausgeht, wählen die Studierenden zwei der folgenden Studienschwerpunkte:
 - Arbeit, Personal und Organisation
 - Markt, Konsumenten und Medien
 - Umwelt und Nachhaltigkeit.
- (3) Ein Antrag an den Prüfungsausschuss auf Wechsel der Studienschwerpunkte ist einmalig bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des ersten Schwerpunktsemesters möglich.
- (4) Allgemeine Regelungen finden sich in § 6 ABPO.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 1. und 2. Semester die Module Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK I) und II im Umfang von insgesamt 10 CP. Zwei der vier Teilmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog des Studiengangs frei wählbar. Die Teilmodule „Sozialphilosophie“ (Modul SuK I) und „Wissenschaftstheorie“ (Modul SuK II) müssen belegt werden.
- (2) Der Wahlpflichtkatalog wird den Studierenden in der aktuellen Fassung zu Beginn jedes Semesters elektronisch über die aktuelle Lehr- und Lernplattform zur Verfügung gestellt (siehe § 5 Abs. 5 ABPO).
- (3) Im 3. Semester enthält das Regelstudienprogramm das Modul Sprachen im Umfang von 5 CP, welches sich aus zwei Teilmodulen aus dem Angebot des Sprachenzentrums zusammensetzt. Davon muss das Teilmodul „Wirtschaftsenglisch“ belegt werden. Ein weiteres Teilmodul ist frei wählbar.
- (4) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im 6. Semester mit einer Praxisphase und einem Begleitseminar. Die Praxisphase beginnt nach Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters und umfasst 12 Wochen (mindestens 360 Stunden). Sie soll in einem Unternehmen oder einer Organisation außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs unter der Voraussetzung, dass
 - alle Module des 1. bis 3. Semesters erfolgreich abgeschlossen sind (ausgenommen Wahlpflichtfächer) und
 - 20 CP aus dem Vertiefungsstudium nachgewiesen werden.
- (3) Näheres regeln die Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und –verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens 2 Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (4) Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Anmeldung erfolgt nicht.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Bachelormoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest, die in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters sind erfolgreich abgeschlossen.
 2. Aus den Studienschwerpunkten sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 40 CP erfolgreich abgeschlossen.
 3. Der Abschluss der Praxisphase gemäß § 10 Abs. 1 muss nachgewiesen werden.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in 2-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Studienbereichs. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg wird von der/dem Studierenden getragen.
- (8) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (9) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Bachelormoduls erfolgreich bestanden hat. Die Termine für das Bachelorkolloquium werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Dieser Vortrag dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Bewertung nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.

- (10) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (11) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden zweisprachig auf Englisch und Deutsch ausgefertigt.
- (2) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichtet ist. Das Bachelormodul wird dabei höher gewichtet und geht mit einem Anteil von 15 % am Gesamtgewicht in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2024 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Darmstadt, 23.06.2020

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nicola Erny

Dekanin Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Wahl von 2 Studienschwerpunkten

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Psychologie 5 CP	Sozialpsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Denken und Entscheiden 5 CP	Arbeits-, Personal- u. Organisationspsychologie I 5 CP	Arbeits-, Personal- u. Organisationspsychologie II 5 CP	Praxismodul 15 CP
Allg. Psych.: Wahrnehmung u. Neuropsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Motivation, Emotion und Lernen 5 CP	Quantitative Methoden der Psychologie II 5 CP	Arbeit, Personal und Organisation: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		
Empirische Forschungsmethoden 5 CP	Diagnostik und differenzielle Psychologie 7,5 CP	Empirisches Forschungspraktikum 7,5 CP	Arbeit, Personal und Organisation: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
Qualitative Methoden der Psychologie 5 CP	Quantitative Methoden der Psychologie I 5 CP	Wirtschaftliche Vertiefung 5 CP	Markt-, Konsumenten- u. Medienpsychologie I 5 CP	Markt-, Konsumenten- u. Medienpsychologie II 5 CP	
Wirtschaftliche Grundlagen I 5 CP			Markt, Konsumenten und Medien: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		Bachelormodul 15 CP
SuK I (Sozialphilosophie + 1 frei wählb. SuK) 5 CP	Wirtschaftliche Grundlagen II 2,5 CP	Rechtliche Grundlagen 2,5 CP	Markt, Konsumenten und Medien: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
	SuK II (Wissenschaftstheorie + 1 frei wählb. SuK) 5 CP	Sprachen (Wissenschaftsenglisch + weitere Sprache) 5 CP	Umweltpsychologie I 5 CP	Umweltpsychologie II 5 CP	
Sprachen (Wissenschaftsenglisch + weitere Sprache) 5 CP	Umwelt und Nachhaltigkeit: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		Umwelt und Nachhaltigkeit: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
		Wirtschaftspsychologisches Projekt I 10 CP			
Wirtschaftspsychologisches Projekt II 10 CP					

Farblegende: ■■■ Standardmodule ■ Abschlussarbeiten ■ Praxisphase ■ Wahlpflicht, Vertiefungen ■ überfachliche Qualifizierung

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung (§ 5 Abs. 5 ABPO) des Fachbereichs. Er wird den Studierenden zu Beginn des Semesters über die aktuell genutzte Lehr- und Lernplattform bekannt gemacht.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr	Vorname Name	
geboren am in	TT. Monat JJJJ Musterstadt	
hat im Fachbereich im Studiengang mit den Vertiefungsschwerpunkten	Gesellschaftswissenschaften Wirtschaftspsychologie Mustervertiefung 1, Mustervertiefung 2	
die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben:		
Pflichtmodule		
Einführung in die Psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung und Neuropsychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Motivation, Emotion und Lernen	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Denken und Entscheiden	Note (X,X)	(5 CP)
Sozialpsychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Diagnostik und differenzielle Psychologie	Note (X,X)	(7,5)
Empirische Forschungsmethoden	Note (X,X)	(5 CP)
Qualitative Methoden der Psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden der Psychologie I	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden der Psychologie II	Note (X,X)	(5 CP)
Empirisches Forschungspraktikum	Note (X,X)	(7,5)
Wirtschaftliche Grundlagen I	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftliche Grundlagen II	Note (X,X)	(2,5)
Wirtschaftliche Vertiefung	Note (X,X)	(5 CP)
Rechtliche Grundlagen	Note (X,X)	(2,5)
Wahlpflichtmodule		
SuK I	Note (X,X)	(5 CP)
SuK II	Note (X,X)	(5 CP)
Sprachen	Note (X,X)	(5 CP)

Module im Vertiefungsschwerpunkt X		
Psychologie I	Note (X,X)	(5 CP)
Psychologie II	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Ethik und Recht	Note (X,X)	(5 CP)
Module im Vertiefungsschwerpunkt X		
Psychologie I	Note (X,X)	(5 CP)
Psychologie II	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Ethik und Recht	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftspsychologisches Projekt I	Note (X,X)	(10
Wirtschaftspsychologisches Projekt II	Note (X,X)	(10
Praxismodul		(15 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	
(falls zutreffend)		
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
Text	Note (X,X)	(XX
Text	Note (X,X)	(XX
Text	Note (X,X)	(XX
Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ	
Vorsitz des Prüfungsausschusses	
Leitung des Prüfungsamtes	

Die Hochschule Darmstadt verleiht	Vorname Name
geboren am in	TT. Monat JJJJ Musterstadt
aufgrund der am im Fachbereich im Studiengang bestandenen Bachelorprüfung	TT. Monat JJJJ Gesellschaftswissenschaften Wirtschaftspsychologie
den akademischen Grad	Bachelor of Science
Kurzform	B. Sc.

Darmstadt, den	TT. Monat JJJJ
Der Präsident
Die Dekanin

Ms/Mr **Firstname Surname**
born on **DD. Month JJJJ**
in **Musterstadt**
has passed the Bachelor degree examination
at the department of **Social Sciences**
in the study programm **Business Psychology (B.Sc.)**
with the areas of focus **Focus 1, Focus 2**

and achieved the following results
and points (CP = Credit Points) according
the European Credit Transfer System (ECTS):

Compulsory modules

Introduction to psychology	Grade (X,X)	(5 CP)
General Psych.: Perception and Neuropsychology	Grade (X,X)	(5 CP)
General psych.: Motivation, emotion and learning	Grade (X,X)	(5 CP)
General Psych.: Judgement and decision making	Grade (X,X)	(5 CP)
Social psychology	Grade (X,X)	(5 CP)
Diagnostics and differential psychology	Grade (X,X)	(7,5)
Empirical research methods	Grade (X,X)	(5 CP)
Qualitative methods of psychology	Grade (X,X)	(5 CP)
Quantitative methods of psychology I	Grade (X,X)	(5 CP)
Quantitative methods of psychology II	Grade (X,X)	(5 CP)
Empirical research project	Grade (X,X)	(7,5)
Basic in economics I	Grade (X,X)	(5 CP)
Basic in economics II	Grade (X,X)	(2,5)
Economics advanced level	Grade (X,X)	(5 CP)
Legal basics	Grade (X,X)	(2,5)

Elective modules

Social and cultural sciences I	Grade (X,X)	(5 CP)
Social and cultural sciences II	Grade (X,X)	(5 CP)

Languages	Grade (X,X)	(5 CP)
Modules in Focus X		
Psychology I	Grade (X,X)	(5 CP)
Psychology II	Grade (X,X)	(5 CP)
Economics	Grade (X,X)	(5 CP)
Ethics und Legal	Grade (X,X)	(5 CP)
Modules in Focus X		
Psychology I	Grade (X,X)	(5 CP)
Psychology II	Grade (X,X)	(5 CP)
Economics	Grade (X,X)	(5 CP)
Ethics und Legal	Grade (X,X)	(5 CP)
Project in Business Psychology I	Grade (X,X)	(10
Project in Business Psychology II	Grade (X,X)	(10
Practice module		(15 CP)
The Bachelor Thesis including a Colloquium on the subject	Text Text	
was assessed with	Grade (X,X)	(15 CP)
Total acquired credit points (ETCS)		180 CP
Overall grade	Grade (X,X)	
(if applicable)		
In addition to the study programme achieved results		
Text	Grade (X,X)	(XX
Text	Grade (X,X)	(XX
Text	Grade (X,X)	(XX
Darmstadt,	DD. Month JJJJ	
Chairperson of the Examination Board	
Head of the Examination Office	

The University of Applied Sciences Darmstadt
herewith awards to

Firstname Surname

born on
in

**TT. Monat JJJJ
Musterstadt**

on the basis of the Bachelor degree exam
at the department of
in the study programmme

**TT. Monat JJJJ
Social Sciences
Business Psychology**

the academic grade

Bachelor of Science

Abbreviation

B. Sc.

Darmstadt,

TT. Monat JJJJ

The President

.....

Dean of the Department

.....

Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul

für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 23.06.2020

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ziele

§ 3 Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul

§ 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls

§ 5 Zulassung und Zeitpunkt

§ 6 Praxisstellen, Verträge

§ 7 Praktische Aufgabenbereiche

§ 8 Begleitseminar

§ 9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

§ 10 Haftung

§ 11 Anerkennung

§ 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 1

Allgemeines

(1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Darmstadt ist ein Praxismodul eingeordnet. Das Praxismodul findet im sechsten Studiensemester statt. Es beinhaltet

- eine Praxisphase in einem geeigneten Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung in der Regel außerhalb der Hochschule,

- ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht umfasst.

(2) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.

(3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt.

§ 2

Ziele

Ziel des Praxismoduls ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen und zu reflektieren. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3

Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für das Praxismodul (Praxisbeauftragte/ Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

(2) Die/der Praxisbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung des Begleitseminars verantwortlich.

§ 4

Gliederung und Dauer des Praxismoduls

(1) Die Praxisphase hat eine Dauer von 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Die Praxisphase muss mindestens 360 Arbeitsstunden umfassen

(2) Die Tätigkeit kann in Vollzeit oder in Teilzeit ausgeübt werden, um eine möglichst berufsnahe Einbindung in alle betrieblichen Prozesse zu gewährleisten, die typisch für Wirtschaftspsychologen sind, sowohl vom Arbeitsfeld als auch von den Arbeitsstellungen her. Die Dauer ist im Falle einer Teilzeitstelle entsprechend anzupassen, wobei Teilzeit mindestens 50% der regelmäßig im Betrieb geltenden Arbeitszeit umfasst.

(3) Die Praxisphase soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden, kann aber auch in zwei Teilen absolviert werden.

(4) Über diese Bestimmungen hinausgehend ist – zur Förderung von Vereinbarkeit Beruf & Familie o.ä.– eine Einzelfallregelung möglich, die beim Praxisbeauftragten schriftlich zu beantragen ist.

§ 5

Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn des Praxismoduls ist gemäß § 10 BBPO eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Prüfung der Eignung der Praxisstelle findet anhand der Stellenausschreibung oder einer vom Arbeitgeber erstellten Stellenbeschreibung statt; von Studierenden selbst verfasste Beschreibungen sind nicht zulässig. Zur inhaltlichen Eignung wird u.a. geprüft, ob sich eine Stellenbeschreibung bzw. Ausschreibung auch an Wirtschaftspsychologinnen / Wirtschaftspsychologen richten würde. Der Nachweis einzelner, nicht systematischer Berührungspunkte mit Psychologie reicht nicht aus. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase, wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,

b) den Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,

c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,

d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

[2] Der Status der Studierenden wird in § 9 geregelt.

§ 7

Praktische Aufgabenbereiche

Die Praxisphase soll sich auf wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer und Methoden beziehen. Während der Praxisphase bearbeiten die Studierenden praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Wirtschaftspsychologie. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse in der Wirtschaftspsychologie sowie Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 8

Begleitseminar

Zum Abschluss des Praxismoduls stellen die Studierenden im Begleitseminar dar, was sie in der Praxisphase an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 erreicht werden konnten.

§ 9

Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden. Die Studierenden sind damit keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 10

Haftung

(1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermitteln die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Nachweis über die Erbringung des Praxismoduls

(1) Die Studierenden haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über ihre/seine praktische Tätigkeit,
3. einen Teilnahmenachweis über das Begleitseminar.

(2) Den Termin für die Vorlage der genannten Unterlagen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Grundsätzlich ist die Anerkennung nach § 1, Abs. 6 der Anerkennungssatzung nur dann möglich, wenn die Leistung im Studiengang noch nicht angetreten wurde und alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase (s.o.) zum Zeitpunkt des Antritts des Praktikums gegeben waren. Die Nachweispflicht liegt beim Studierenden. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

(2) Soweit die Anrechnung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

Anlage 5 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch ist als Datei: BBPO_GW_WP_B_2020_V01_MHB
im Hochschulanzeiger veröffentlicht.